

**Satzung**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**in der Fassung der 1. Änderung vom 23.05.1984**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.01.1981 (Nds.GVBl.S.105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds.GVBl.S. 41) jeweils in der derzeit geltenden Fassung sowie § 5 Abs. 6 der Satzung der Stadt Borkum über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 24.03.1982 hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 23. Mai 1984 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Borkum wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf land wirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

**§2**

**Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

### §3

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

### §4

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### §5

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach den Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf BSBs (= 60 g), der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwässer sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

a) Häusliche Schmutzwässer	EGW
1. Bebaute Grundstücke je Einwohner (ständige Bewohner)	1
2. Wochenendhaus und Feriengrundstücke je Wohneinheit	1
3. Camping- und Zeltplätze je Stellplatz bzw. Standplatz	1
4. Saisonvermietung (Fremdenbetten, Pensionen, Hotels) je Bett	1/4
	(mindestens jedoch 1)

b) Ähnliche Schmutzwässer

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Gaststätten je Sitzplatz  | 1/12<br>(mindestens jedoch 1) |
| 2. Betriebe/Arbeitsstätten mit sanitären<br>Einrichtungen, jedoch ohne Übernachtungen<br>je ständiger Arbeitsplatz | 1/2<br>(mindestens jedoch 1)  |
| 3. Eigenständige sanitäre Einrichtungen<br>(WC-Gebäude)  | 1                             |

- (3) Maßgebend für die Berechnung nach Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 1 ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner.  
Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 - 4 und Buchstabe b) in Verbindung mit Abs. 5.
- (4) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in **Abs. 2** angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohner gleichwerte sind auf 0,5 abzurunden.
- (5) Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der saisonbedingten starken jahreszeitlichen Schwankungen.
- (6) Die Abgabe für das Jahr 1983 beträgt 5,35 DM/Schadeneinheit (SE).  
Für die Folgejahre wird sie jeweils durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

## §6

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Ortssteuer bescheid verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## §7

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung der Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§8**

### **Ordnungswidrigkeit**

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 **Abs.** 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabefährdungen darstellen.

## **§9**

### **Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01. 1984 in Kraft.

Borkum, den 24. Mai 1984

gez. Schütze  
Bürgermeister

LS

gez. Müller  
Stadtdirektor